

## Anlage1

Aufgrund der §§ 18 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 06.04.2017 die folgende

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza**

beschlossen:

#### **PRÄAMBEL**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza.
- (2) Die Museen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Stadt Bad Langensalza. Sie erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Aufgaben der Museen werden auf der Grundlage der weltweit anerkannten ethischen Richtlinien für Museen, die vom Internationalen Museumsrat ICOM verfasst sind, verwirklicht (ICOM Code of Ethics for Museums/2001). Demnach ist ein Museum „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“.

##### **Aufgaben der Museen**

- (1) Das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza sind Teil der kulturellen Infrastruktur der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza und erfüllen folgende Hauptaufgaben:

- Sammeln, Bewahren und Erhalten von elementaren Zeugnissen des menschlichen Lebens zur Gewinnung und Erweiterung des Wissens,
- wissenschaftliche Erschließung der Sammlungen durch Dokumentation, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Wertschätzung, das Verständnis und Förderung von Natur-und Kulturerbe durch Ausstellungen und vielfältige Vermittlungsangebote,
- Durchführung von Sonderausstellungen, museumspädagogischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie weiterer Aktivitäten für Einwohner der Stadt, Touristen und Kurgäste,
- enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Vereinen und Gemeinschaften.

(2) **Das Stadtmuseum im Augustinerkloster Bad Langensalza** versteht sich als ein kulturgeschichtliches Museum von lokaler und überregionaler Bedeutung. Es sammelt und bewahrt materielle Zeugnisse der Geschichte der Kernstadt Bad Langensalza und ihrer jetzigen zwölf Ortsteile von deren Ersterwähnung bis zur Gegenwart, über das Leben der Menschen und die Entwicklung der natürlichen Lebensumwelt. Von überregionaler Bedeutung sind dabei die erhaltenen und museal genutzten Baureste des Augustinereremitenklosters als Baudenkmal, die Sammlung zur Schlacht bei Langensalza, die Kunstsammlung Rolf Dieß und weiterer Künstler aus Bad Langensalza, materielle Zeugnisse bedeutender historischer Persönlichkeiten aus Bad Langensalza, Bad Langensalzaer Travertine, die Sammlung von Büchern, die in Bad Langensalza hergestellt wurden, sowie materielle Zeugnisse des Kur-und Bäderwesens.

Das Stadtmuseum im Augustinerkloster hat die Aufgabe, die Sammlungsobjekte zu dokumentieren, zu erforschen und im Rahmen von Ausstellungen, Veranstaltungen, in Publikationen und digitalen Medien öffentlich zugänglich zu machen.

(3) **Das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“** ist ein überregional bedeutsames kulturgeschichtliches Spezialmuseum. Es befindet sich in einem der ältesten erhaltenen Fachwerkhäuser der Stadt, dem „Haus Rosenthal“. Zum Museum gehört der angrenzende Apothekergarten, in dem überwiegend einheimische Heil-

und Arzneipflanzen zu sehen sind. Die Ausstellung zur Apothekengeschichte begründet sich durch die Geschichte des Langensalzaer Apothekers Johann Christian Wiegleb und seiner Verdienste für die Entwicklung der Pharmazie am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland. Mittels zahlreicher bedeutender Schenkungen wird im Museum eine Apothekengeschichte präsentiert, welche die Entwicklung von Apotheke und Apothekerberuf des 18. bis 20. Jahrhundert vorstellt. Ziel der Ausstellung ist dem Besucher eine überregionale Sammlung zur Apothekengeschichte in Thüringen zu präsentieren, deren regionale Bezüge aufzuzeigen und durch wechselnde Ausstellungsthemen immer neu zu reflektieren. Die Aufgabe des Museums ist es, die vorhandene Sammlung durch weitere Sachzeugnisse zur Apothekengeschichte Thüringens zu erweitern, die Sammlung zu bewahren, wissenschaftlich zu dokumentieren und zu erforschen sowie in vielfältiger Weise der Öffentlichkeit vorzustellen. Von überregionaler Bedeutung ist das im Jahr 1515 erbaute Fachwerkgebäude „Haus Rosenthal“ selbst, welches als ein besonderes Baudenkmal des Landes Thüringen beschrieben und ausgewiesen ist.

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **§ 1 Besuch der Museen**

(1) Jede Person ist berechtigt, die Ausstellungen der Museen, einschließlich ihrer Außenräume (Kreuzgang, Apothekergarten) unter Maßgabe dieser Ordnung zu besichtigen.

(2) Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Gruppen mit Schulklassen und von Kindertagesstätten fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Museen der Stadt Bad Langensalza sind saisonal wie folgt geöffnet:

In der Wintersaison vom 1. November bis 31. März:

Mittwoch: 13-17 Uhr

Samstag: 13-17 Uhr

In der Wintersaison ist der Apothekergarten geschlossen.

In der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober:

Mittwoch– Samstag: 13-17 Uhr

Sonntag und Feiertag: 10-17 Uhr

Geöffnet an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag

Geschlossen an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag,  
24. Dezember, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Silvester

(2) Bei Veranstaltungen, Sonderausstellungen, an Feiertagen oder aus anderen Gründen können abweichende Öffnungszeiten durch den Bürgermeister festgesetzt werden, die durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch Aushang in den Museen bekannt gegeben werden.

(3) Gruppen können die Museen nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten besuchen.

(4) Beide Museen können durch einen Betriebsurlaub bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

### **§ 3 Hausordnung**

#### **1. Hausrecht:**

Die Stadt Bad Langensalza übt, vertreten durch den(die) Museumsleiter(in), das Hausrecht aus. Den Weisungen des Museumsleiters(in) und des Personals ist Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucher und dem Schutz der in den Museen verwahrten Kulturgüter.

## **2. Zutritt:**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist das zu zahlende Eintrittsentgelt am Einlass vor dem Besuch der Ausstellungen oder der Veranstaltungen zu entrichten.

(2) Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art (Regenschirme, Regenkleidung, Rucksäcken, Koffern und großen Taschen) sowie mit Kinderwagen ist nicht gestattet. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Jacken steht eine Garderobe zur Verfügung. Das Tragen der Oberbekleidung über dem Arm ist aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet. Die nicht an der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke müssen daher am Körper getragen werden.

(3) Für Menschen mit Behinderung können besondere Zutrittsregelungen getroffen werden.

(4) Das Betreten der Museen mit Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind ausgebildete und angeleinte Begleittiere (Blindenführhunde, u.a.) im Apothekergarten am Haus Rosenthal und im Kreuzgang des Stadtmuseums im Augustinerkloster.

(5) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) sowie von Gefahrgut ist verboten.

## **3. Aufsicht:**

(1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

(2) Verstöße gegen die Hausordnung können einen Hausverweis zur Folge haben. Werden wiederholt Verstöße gegen die Hausordnung beobachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird bei Hausverweis und Hausverbot nicht zurückerstattet.

## **4. Fotografieren:**

(1) Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist nur für den persönlichen Gebrauch, nur bei ausgeschaltetem Blitzlicht und nur ohne Teleskop-Arme für Selfies erlaubt.

(2) Für eine kommerzielle Nutzung ist das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen sowie im Außengelände der Museen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung und des(r) zuständigen Fachbereichsleiters(in) gestattet.

(3) Die Veröffentlichung der hergestellten Fotografien oder Filme muss formell beantragt werden und unterliegt den Bestimmungen über sonstige Entgelte laut der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza.

(4) Im Übrigen haben die Antragsteller die gesetzlichen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes vom 9.1.1907 in der jeweils geltenden Fassung sowie die gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(5) Die Benutzung von Lichtquellen aller Art und sonstigem Zubehör als Hilfsmittel der Fotografie / des Films ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass andere Besucher von der Besichtigung einzelner Räume oder Gegenstände hierdurch nicht ausgeschlossen oder in irgendeiner Form behindert oder belästigt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Fotoerlaubnis besteht nicht.

(7) Zum Schutz von Leihgaben, besonderen Objekten oder Objektgruppen können abweichende Regelungen für das Fotografieren getroffen werden.

## **5. Essen und Trinken:**

(1) Das Essen und Trinken ist im Museumsbereich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(2) Das Mitführen sowie das Konsumieren alkoholischer Getränke im Museumsbereich sind untersagt.

## **6. Verhalten:**

(1) Besucher haben sich in den Museen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

(2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind deutlich gekennzeichnet.

(3) In unmittelbarer Nähe der Exponate darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen. Es ist weiterhin darauf zu achten, einen Mindestabstand von 40 cm zu den Objekten einzuhalten, um sie vor Beschädigungen zu bewahren.

(4) Begleitpersonen Minderjähriger sind für das angemessene Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Das Rennen, Herumtoben und Lärmen ist nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern, Inlineskates und Vergleichbarem in das Museum ist verboten.

(6) In den Ausstellungsräumen ist das Benutzen von Audiogeräten (mp3-Player, etc.) mit Rücksicht auf andere Besucher nicht gestattet. Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist nur im Notfall gestattet.

(7) Bei Verdacht eines Diebstahls dürfen von den Museumsmitarbeitern Taschenkontrollen vorgenommen werden.

(8) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Großobjekte dürfen nicht als Sitzgelegenheiten benutzt werden.

(9) Das Betreten von abgegrenzten Rasenflächen ist nur im Ausnahmefall (z.B. bei Sonderveranstaltungen) gestattet.

(10) Pflanzen in den Gärten dürfen nicht abgeschnitten, abgerissen oder ausgegraben werden. Das vorsichtige Berühren (Geruchsprobe) ist gestattet, insofern an der Pflanze kein bleibender Schaden entsteht.

(11) Bei Veranstaltungen gelten bei Bedarf individuelle Regelungen.

(12) In den Museen gilt grundsätzlich das Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich der Museen (Kreuzgang, Apothekergarten) kann bei Veranstaltungen im Freien gestattet werden.

## **7. Fundgegenstände:**

Fundgegenstände sind am Empfang abzugeben. Sie werden für die Dauer von zwei Werktagen im betreffenden Haus aufbewahrt. Anschließend werden sie an das städtische Fundbüro übergeben und sind dort abzuholen. Über die Objekte wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 4 Leihverkehr**

Die Museen können Sammlungsgut zu Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an

andere Museen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Wissenschaftliche Erforschung von Museumsgut durch Dritte**

Zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung von Museumsobjekten können wissenschaftlichen Institutionen oder Personen nach Antragstellung und schriftlicher Vereinbarung einzelne Sammlungsobjekte oder Sammlungsgruppen untersuchen und dokumentieren. Die Benutzung des Sammlungsgutes erfolgt in den jeweiligen Museen entsprechend des Benutzerantrages.

### **§ 6 Reproduktion und Editionen**

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Museumsgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Langensalza. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung darüber obliegt dem(r) Museumsleiter(in). Dabei sind der Erhaltungszustand der Vorlage und der zeitlicher Aufwand ausschlaggebend.

### **§ 7 Auswertung des Museumsgutes**

Benutzer haben bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Bad Langensalza sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben die Stadt Bad Langensalza von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

### **§ 8 Belegexemplar**

Werden Arbeiten unter Verwendung der Sammlung der Museen verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

### **§ 9 Haftung der Besucher**

Museumsbesucher und Benutzer von Sammlungsgut haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Museumsgutes



sowie für sonstige bei der Benutzung der Museen verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

### **§ 10 Haftung der Stadt Bad Langensalza**

(1) Die Stadt Bad Langensalza haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus der Garderobe abhandengekommen sind.

(2) Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

## **ENTGELTORDNUNG**

### **§ 11 Eintrittsentgelt**

(1) Die Stadt Bad Langensalza erhebt für die Benutzung des Stadtmuseums im Augustinerkloster und des Thüringer Apothekenmuseums im „Haus Rosenthal“ Entgelte.

(2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch der Museen mit seinen Ausstellungen und seines jeweiligen Außengeländes (Apothekergarten und Kreuzgang).

(3) Die Kombikarte berechtigt zum jeweils einmaligen Besuch des Stadtmuseums und des Thüringer Apothekenmuseums an drei aufeinanderfolgenden Öffnungstagen.

(4) Der Eintritt für Schüler in Schulklassen und im Rahmen des Unterrichtes beträgt 1,00 €. Sie erhalten als Eintrittskarte die Entdeckerkarte, welche als Vorlage beim nächsten Besuch der Museen maximal vier erwachsenen Personen zum ermäßigten Eintritt berechtigt. Der Schüler selbst hat dann freien Eintritt. Die Führungsgebühr bei museumspädagogischen Angeboten entfällt.

(5) Bei öffentlichen Museumsführungen wird zuzüglich des Eintritts eine Führungsgebühr pro Teilnehmer in Höhe von 2,00 € erhoben.

(6) Für anfallende Materialkosten bei museumspädagogischen Veranstaltungen mit Kindern und Schülern wird zuzüglich des Eintrittsgeldes ein Unkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem jeweiligen Materialaufwand berechnet.

(7) Ermäßigter Eintritt wird für folgende Personen gewährt:

- Inhaber der Bonuskarte Bad Langensalza,
- Gäste mit Kurkarte,
- Schüler, Auszubildende und Studenten,
- Menschen mit Behinderung,
- Inhaber der Ehrenamts-card.

Alle Ermäßigungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/ Nachweises gewährt.

(8) Freier Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- Für eine Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, dessen Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist,
- Für Kinder bis 6 Jahre und Kindergruppen bis 6 Jahre inkl. Begleitpersonen,
- begleitende Lehrer und Erzieher,
- Reiseleiter,
- berufene Gästeführer der Stadt Bad Langensalza,
- Rosenkönigin der Stadt Bad Langensalza,
- Gäste mit Ausweisen der ICOM, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes Thüringen e.V.,
- Personen mit Presseausweis.

(9) Freier Eintritt in die Ausstellungen besteht

- bei Ausstellungseröffnungen,
- am Internationalen Museumstag und
- am Tag des offenen Denkmals.

(10) Bei Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Lesungen, Konzerten usw.) gelten die dafür veranschlagten und durch den Bürgermeister festgesetzten Eintrittspreise.

## **§ 12 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung per Rechnung erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Rechnung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Bad Langensalza überwiesen werden müssen.

(2) Die Stadt Bad Langensalza kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse

abhängig machen.

(3) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen der Bad Langensalzaer Museen in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Sonstige Entgelte sind mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung zu entrichten und sind sofort fällig.

(5) Von der Zahlung der Benutzungsentgelte wird abgesehen, wenn die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und/oder die Entgeltbefreiung auf Gegenseitigkeit beruht.

### § 13 Tabelle der Eintrittsentgelte

<b>Eintritt</b>	<b>Apothekenmuseum</b>	<b>Stadtmuseum</b>	<b>Kombikarte Museen</b>
Einzelticket	3,00 € pro Pers.	3,00 € pro Pers.	4,00 € pro Pers.
Ermäßigt*	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	3,00 € pro Pers.
In Gruppen ab 10 Personen	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	-
Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder und mehr)	8,00 €	8,00 €	12,00 €
Schüler in Schulklassen	1,00 € pro Pers.	1,00 € pro Pers.	-
Führungen, 1 h , keine Mindest-Personenanzahl, plus regulären Eintrittspreis/Person	20,00 €	20,00 €	-
Führungsgebühr für Einzelpersonen in öffentlichen Museumsführungen	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	-
Unkostenbeitrag für verwendete Materialien bei museumspädagogischen Veranstaltungen	Je nach Aufwand.	Je nach Aufwand.	-

## § 14 Tabelle der Benutzungsentgelte

Nr.	Entgelttatbestand	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro / €
<b>1</b>	<b>Benutzung</b>		
1.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Museums-, Sammlungs- und Bibliotheksgut	je angefangener Tag	7,50
		pro Woche	19,00
		pro Monat	37,00
1.2	Akteneinsicht in einzelne Akte	nur 1. Akte, sonst 1.1	4,00
1.3	Bei Beschädigung oder Verlust des Museumsgutes	pro Stück	20,00  zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
<b>2</b>	<b>Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte u.a. Leistungen</b>		
2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Museums- und Bibliotheksgut	je Halbstunde	7,50
2.2	Recherchen und Beratung für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke sowie landes- und ortsgeschichtliche Forschung	je Halbstunde	20,00
2.3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Museumsgut	nach Zeitaufwand pro DIN A 4 Seite	10,00 bis 20,00
<b>3</b>	<b>Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke</b>		
3.1	Druck und CD-ROM		
3.1.1	Auflage bis: 500 Exemplare	je verwend. Vorlage	15,00
	1.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	25,00
	5.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	45,00
	50.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	75,00
	100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	100,00
	über 100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	120,00

Nr.	Entgelttatbestand	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro / €
3.1.2	Neuauflagen	wie 3.1.1	0,5-fache von 3.1.1
3.2	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen		
3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3	Einblendung in Online-Diensten		
3.3.1	1 Woche	je verwend. Vorlage	25,00
	1 Monat	je verwend. Vorlage	40,00
	3 Monate	je verwend. Vorlage	80,00
	6 Monate	je verwend. Vorlage	120,00
	1 Jahr	je verwend. Vorlage	200,00
<b>4</b>	<b>Reproduktionen</b>		
4.1	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,50
	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	0,80
4.2	bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte		Rechnungsle- gung des Aus- führenden zzgl. Bearbeitungs- kosten
4.3	Digitales Reproduzieren und Speichern von Museumsarchivalien und Fotos	je Datei, je Foto	2,50
4.4	Ausdruck auf Normalpapier	bis DIN A 4, s/w	2,50
		color	3,00
		bis DIN A 3, s/w	5,00
		color	6,50
4.5	Ausdruck auf Fotopapier	bis DIN A 4, s/w	5,50
		color	8,50
4.6	Brennen und Abgabe eines Datenträgers	je CD-ROM, DVD	5,00
4.7	E-Mail Versendung	je Versendung	2,00
4.8	Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts im Stadtmuseum und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	je Aufnahme	2,00
4.9	Auslagen und Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.)		in voller Höhe

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza vom 18. Juni 2013 (Beschluss-Nr: 33-03/V/2013 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 07.04.2017

Bernhard Schönau  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-